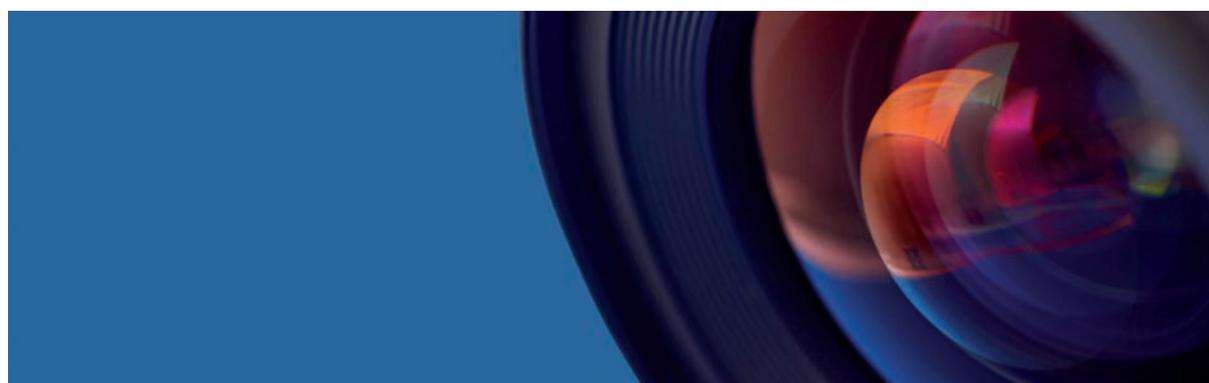


IFRS fokussiert IFRS 9 – Ergebnisse der zweiten Sitzung der ITG zum neuen Wertminderungsmodell



Inhalt

Einleitung	2
Signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos	3
Nutzung der Veränderung der 12-Monats- Ausfallwahrscheinlichkeit zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos	6
Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten für revolvierende Kreditzusagen	8
Zukunftsbezogene Informationen	10
Stand der BCBS-Leitlinien zur Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten	12

Einleitung

Im Juli 2014 veröffentlichte der International Accounting Standards Board (IASB) die endgültigen Wertminderungsvorschriften für Finanzinstrumente als Teil von IFRS 9 **Finanzinstrumente**. IFRS 9 ist vorbehaltlich des noch ausstehenden EU-Endorsement¹ erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Das neue, auf erwarteten Verlusten beruhende Wertminderungsmodell („expected loss model“) stellt eine fundamentale Änderung der bisherigen Rechnungslegungsvorschriften gemäß IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** dar, die auf einem Modell der eingetretenen Verluste („incurred loss model“) basierten. Entsprechend müssen sich Unternehmen frühzeitig auf die neuen Anforderungen einstellen und eventuell notwendige Anpassungen an ihren Systemlandschaften und Prozessen planen. Die **IFRS Transition Resource Group for Impairment of Financial Instruments** (ITG) stellt ein vom IASB initiiertes Diskussionsforum dar, in dem Zweifelsfragen der Implementierung des neuen Wertminderungsmodells diskutiert werden. Ihre Mitglieder setzen sich aus Vertretern sowohl verschiedener internationaler Banken als auch der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zusammen. Daneben nehmen Vertreter des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) sowie der internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) als Beobachter an den Sitzungen teil.

In diesem Newsletter berichten wir über die zweite der insgesamt drei geplanten Sitzungen der ITG, die am 16. September 2015 stattfand. Die geäußerten Ansichten in den Treffen stellen allerdings keine verbindliche Auslegung des Standards dar, vielmehr dient das Diskussionsforum dem offenen Meinungs austausch. Der Fokus liegt dabei auf der Interpretation der bestehenden Vorschriften unter IFRS 9. Ziel ist es, durch die Diskussion ein einheitliches Verständnis der Vorschriften und somit eine erhöhte Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen zu schaffen. Daneben wird der IASB über die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt und kann auf dieser Basis gegebenenfalls notwendigen Handlungsbedarf seinerseits identifizieren.

Im April dieses Jahres kam die ITG zu ihrer ersten Sitzung zu inhaltlichen Fragestellungen zusammen und diskutierte die Themen:

- Einbezug von belastbaren Prognosen künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse
- Anwendungsbereich auf Kreditzusagen
- Bemessungszeitpunkte bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste
- Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos bei garantierten Schuldinstrumenten
- Maximal zu betrachtende Periode bei der Bemessung erwarteter Kreditverluste
- Revolvierende Kreditzusagen
- Bemessung der erwarteten Kreditverluste für einen begebenen Finanzgarantievertrag
- Bemessung der erwarteten Kreditverluste im Hinblick auf einen modifizierten finanziellen Vermögenswert

Die Ergebnisse zu dieser Sitzung sind in unserem Newsletter [IFRS fokussiert: IFRS 9 – Ergebnisse der ersten Sitzung der ITG](#) zusammenfassend dargestellt.

Um eine stabile Plattform für die Implementierung des neuen Wertminderungsmodells zu gewährleisten, ist geplant, die Sitzungen der ITG bis Ende 2015 abzuschließen. Die nächste und wahrscheinlich letzte Sitzung ist für den 11. Dezember 2015 angesetzt. Auf der Septembersitzung wurde dieser Zeitplan erneut bekräftigt. Gleichzeitig wurde jedoch klargemacht, dass die ITG weitere Implementierungsfragestellungen aufmerksam beobachten wird. Weitere Informationen zur ITG und zu den Sitzungspapieren finden Sie auf [IASPlus](#) sowie auf der [Website](#) des IASB.

¹ Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 15. September 2015 eine positive Übernahmeempfehlung gegenüber der Europäischen Union ausgesprochen (siehe <http://www.efrag.org/Front/n1-1540/EFrag-Endorsement-Advice-on-IFRS-9-Financial-Instruments.aspx>; abgerufen am 21.09.2015).

Signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos

Fragestellung 1

An jedem Berichtsstichtag ist zu beurteilen, ob sich das Ausfallrisiko für die betroffenen Finanzinstrumente seit dem Zugangszeitpunkt signifikant erhöht hat. Diese Beurteilung basiert grundsätzlich auf einem relativen und nicht auf einem absoluten Ansatz, da die Ausfallwahrscheinlichkeit im Zugangszeitpunkt mit der Ausfallwahrscheinlichkeit am Berichtsstichtag zu vergleichen ist. Daher wirkt sich eine geringe Veränderung des Ausfallrisikos bei Finanzinstrumenten mit einer höheren Bonität im Vergleich zu Finanzinstrumenten mit einer geringeren Bonität stärker aus. Eine Ausnahme zum relativen Ansatz besteht in dem Wahlrecht für diejenigen Finanzinstrumente, die am Abschlussstichtag ein niedriges Ausfallrisiko aufweisen (sog. „low credit risk exemption“).

Die Illustrative Examples zu IFRS 9 enthalten ein Beispiel, wie ein absoluter Ansatz zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos für Kreditportfolien durchgeführt werden kann. Für Zwecke der Beurteilung eines signifikanten Anstiegs wird das maximale ursprüngliche Ausfallrisiko als einzige Schwelle festgelegt. Das am Abschlussstichtag vorliegende Ausfallrisiko ist mit diesem Ausfallrisiko zu vergleichen, um zu beurteilen, ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vorliegt (IFRS 9.IE40–42, Example 6).

Vor diesem Hintergrund wurde an die ITG folgendes Szenario gerichtet:

- Bank X hält ein Portfolio aus Privatkundenkrediten mit einer großen Anzahl von volumenmäßig kleinen Krediten.
- Auf internen Ratingmodellen beruhende Kreditrisikoklassen sind festgelegt zwischen Kreditrisikoklasse 1 (niedriges Ausfallrisiko) bis Kreditrisikoklasse 10 (hohes Ausfallrisiko), wobei das Ausfallrisiko je Klasse exponentiell ansteigt. Die Kreditrisikoklassen beinhalten alle relevanten Informationen, die über den Kunden verfügbar sind, und beziehen ebenso die nicht abschließende Auflistung von Indikatoren gemäß IFRS 9.B5.5.17 in einem Umfang ein, in dem diese bei der Beurteilung des Ausfallrisikos relevant sein können.
- Das Portfolio setzt sich aus verschiedenen Typen von Privatkundenkrediten zusammen. Bestandteil ist u.a. Produkt A, welches ein maximales Ausfallrisiko der Kreditrisikoklasse 5 nicht überschreiten darf, weshalb Kredite nur an Kunden mit einer Einstufung von 5 oder besser ausgereicht werden. Außerdem sind die Vertragsbedingungen und die Bepreisung des Produkts A über alle Kunden hinweg identisch, weshalb angenommen werden soll, dass auch das ursprüngliche Ausfallrisiko ähnlich ist. Aus allen Produkten A resultiert das Subportfolio A.

An die ITG wurde die Frage gerichtet, wie eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos bei Kreditportfolien zu bestimmen ist, die eine identische Bepreisung und identische Vertragsbedingungen im Zugangszeitpunkt trotz unterschiedlicher Kreditrisikoklassenzuordnung aufweisen.

Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	Significant increases in credit risk (Agenda Paper 1)
2. Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos auf Basis eines einzigen Schwellenwerts?	<p>Die ITG-Mitglieder vertraten in der Diskussion die Ansicht, dass ein geeignetes internes Ratingsystem bestehen muss, um auf Basis interner Kreditrisikoklassen eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos beurteilen zu können. Das zugrunde liegende Ratingsystem muss angemessene und auch zukunftsbezogene Informationen bereitstellen, auf deren Basis die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos vorgenommen werden kann. Entscheidend ist, dass die vertraglichen Bedingungen und die Bepreisung des Kredits zwar relevante Indikatoren zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos darstellen, aber ebenso andere relevante Faktoren einzubeziehen sind (siehe IFRS 9.B5.5.17). Es kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass sich alle internen Ratingsysteme für die Zwecke der Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos eignen, wenn beispielsweise das interne Rating nicht häufig genug überprüft wird oder die Berücksichtigung von zukunftsgerichteten Informationen nicht gegeben ist.</p> <p>Es wurde hervorgehoben, dass die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos grundsätzlich auf Ebene des einzelnen Instruments unter Berücksichtigung aller mit angemessenem Zeit- und Kostenaufwand verfügbaren Informationen durchzuführen ist. Eine Prüfung auf kollektiver (Portfolio-)Ebene ist allerdings verpflichtend, insofern eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos auf Ebene des Einzelinstruments nicht zeitnah identifiziert werden kann. Es ist nicht zulässig, eine Portfoliobetrachtung zu nutzen, um eine bestehende Erhöhung des Ausfallrisikos auf Ebene des Einzelinstruments zu verschleiern. Bei einer Portfoliobetrachtung ist vor allem auf eine sachgerechte Segmentierung in Bezug auf ähnliche Ausfallrisikoeigenschaften zu achten.</p> <p>Als Voraussetzung zur Anwendung einer absoluten Schwelle zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos, wie sie im zuvor beschriebenen Szenario dargestellt ist, sahen die ITG-Mitglieder die Tatsache, dass es sich bei einer Erhöhung der Kreditrisikoklasse für ein einzelnes Engagement innerhalb der festgelegten Schwelle um keine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos handeln darf. In Bezug auf das dargestellte Szenario darf demnach eine Veränderung innerhalb der Kreditrisikoklassen 1 bis 5 keine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos darstellen, was anhand der oben beschriebenen Voraussetzungen sicherzustellen wäre. Es wurde hervorgehoben, dass nicht alle internen Ratingsysteme geeignet sind, eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos anzuzeigen (z.B. falls dort keine zukunftsgerichteten Informationen einfließen). Oftmals wird daneben eine Anreicherung der Informationen vonnöten sein, um den Anforderungen in IFRS 9 gerecht zu werden.</p>
3. Weiteres Vorgehen	Es sind keine weiteren Schritte geplant.

Fragestellung 2

Die Anforderungen, die der Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos zugrunde liegen, verlangen, dass das Ausfallrisiko seit dem Zugangszeitpunkt verfolgt wird. Dabei erfordert der Standard jedoch keine spezifische Vorgehensweise zur Beurteilung, ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos gegeben ist. Erfahrungsgemäß ist von einer Erhöhung des Ausfallrisikos bereits vor Eintritt der Überfälligkeit eines Kunden auszugehen. Dies ist ein herausfordernder Aspekt bezüglich der Implementierung von IFRS 9. Einige Unternehmen entwickeln komplexe Modelle, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Fraglich ist allerdings, ob und wenn ja unter welchen Umständen verhaltensbasierte Indikatoren („behavioural indicators“) als eine Hilfsgröße zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos seit dem Zugangszeitpunkt herangezogen werden können, und ebenso, wie diese verhaltensbasierten Indikatoren ausgestaltet sein müssen.

Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	Significant increases in credit risk (Agenda Paper 1)
2. Verhaltensbasierte Indikatoren zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos	<p>Im Agenda Paper werden verhaltensbasierte Indikatoren genannt wie z.B., dass ein Kreditnehmer</p> <ul style="list-style-type: none">• über eine gewisse Anzahl an Monaten nur die minimale monatliche Rückzahlung geleistet hat,• seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem anderen Kreditgeber nicht nachgekommen ist oder• eine gewisse Anzahl an minimalen monatlichen Rückzahlungen nicht erbracht hat. <p>Einige der ITG-Mitglieder wiesen in der Sitzung darauf hin, dass ein Rückgriff auf lediglich diese verhaltensbasierten Indikatoren den Anforderungen des Standards entgegenstehen würde, da grundsätzlich alle angemessenen und belastbaren („reasonable and supportable“) verfügbaren Informationen zu verwenden sind, die ohne einen unangemessenen Zeit- und Kostenaufwand zu beschaffen sind. Dies bezieht sich vor allem darauf, dass ein Zukunftsbezug sicherzustellen ist, welchen die genannten verhaltensbasierten Indikatoren jedoch nicht aufweisen, da diese Indikatoren vielmehr nachlaufenden Charakter besitzen.</p> <p>Die vorgeschlagenen verhaltensbasierten Indikatoren können zwar in Abhängigkeit der Umstände genutzt werden, sind aber durch zusätzliche – sowohl interne als auch externe – Informationen zu stützen, die auch einen Blick auf die Situation werfen, die vor dem Eintritt der Überfälligkeit bestand (beispielsweise Indikatoren wie ein Anstieg der Nutzung von Kreditlinien oder Bargeldabhebungen von Kreditkarten), und ebenfalls einen Zukunftsbezug aufweisen.</p> <p>Um zu beurteilen, ob ein niedriges Ausfallrisiko eines Finanzinstruments angenommen werden kann, können verschiedene Methoden angewendet werden, wie z.B. ein internes Ratingsystem. Entscheidend ist allerdings, dass die angewandte Methode im Einklang mit einem allgemeinen Verständnis der Definition eines niedrigen Ausfallrisikos stehen muss. Zur Diskussion stand diesbezüglich, ob auf Basis der genannten verhaltensbasierten Indikatoren festgemacht werden kann, dass am Abschlussstichtag ein niedriges Ausfallrisiko gegeben ist und somit von dem Wahlrecht eines Verbleibs des Finanzinstruments in Stufe 1 Gebrauch gemacht werden kann. Dies sahen die meisten Anwesenden kritisch, da fragwürdig ist, ob die oben genannten verhaltensbasierten Indikatoren das allgemeine Verständnis der Definition eines niedrigen Ausfallrisikos erfüllen, insbesondere wegen des fehlenden Zukunftsbezugs. Daher erscheint es grundsätzlich nicht angemessen, auf Basis der genannten Indikatoren auf ein niedriges Ausfallrisiko zu schließen.</p>
3. Weiteres Vorgehen	Es sind keine weiteren Schritte geplant.

Nutzung der Veränderung der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos

Zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos sind Veränderungen der Ausfallwahrscheinlichkeit grundsätzlich über die Restlaufzeit des Finanzinstruments hinweg einzubeziehen („risk of a default occurring over the expected life of a financial instrument“).

Nach IFRS 9 wird zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos keine Methodik vorgeschrieben. Es sind mehrere Vorgehensweisen gestattet, wobei eine Orientierung an der Ausfallwahrscheinlichkeit („probability of a default“, PD) nur ein Maß zur Beurteilung darstellt.

Es besteht die Möglichkeit, die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit („12 month PD“) zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos heranzuziehen, falls keine Umstände darauf hinweisen, dass es notwendig ist, die Ausfallwahrscheinlichkeit über die Restlaufzeit („lifetime PD“) des Finanzinstruments zu nutzen, um eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos seit Zugang identifizieren zu können. Sofern sichergestellt ist, dass die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit als eine angemessene Approximation der Veränderung der Ausfallwahrscheinlichkeit über die Restlaufzeit des Finanzinstruments angesehen werden kann, darf diese verwendet werden. Abhängig vom jeweiligen Finanzinstrument kann dies teils einfacher oder in manchen Fällen auch gar schwerer zu beurteilen sein.

Im Standard werden allerdings keine Leitlinien festgelegt, wann die Nutzung der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit als Approximation angemessen ist. Genannt sind lediglich Beispiele, wann eine 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit keine angemessene Approximation der Ausfallwahrscheinlichkeit über die Restlaufzeit des Finanzinstruments mehr darstellt (zu den Beispielen siehe IFRS 9.B5.5.14). Sofern die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos auf Basis der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit vorgenommen wird, ist demnach fraglich, ob und in welchem Umfang jährlich zu überprüfen ist, ob die vorliegenden Gegebenheiten die Verwendung der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit als eine angemessene Approximation der Betrachtung der Ausfallwahrscheinlichkeit über die Restlaufzeit weiterhin gestatten.

Zusammenfassung der Diskussion

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Arbeitspapier | Use of changes in the risk of a default occurring over the next 12 months when assessing for significant increases in credit risk (Agenda Paper 2) |
| 2. Überprüfung der Gegebenheiten, ob eine Beurteilung auf Basis der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit weiterhin sachgerecht ist | <p>Damit die Verwendung der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit als eine angemessene Approximation der Veränderung der Ausfallwahrscheinlichkeit über die Restlaufzeit des Finanzinstruments angesehen werden kann, wurde darauf hingewiesen, dass sich das Ausfallmuster eines Finanzinstruments nicht auf einzelne Zeitpunkte innerhalb der Laufzeit konzentrieren sollte. Das betrachtete Finanzinstrument muss vielmehr ein Zahlungsstromprofil mit gleichmäßiger Verteilung des Exposure aufweisen. Andere ITG-Mitglieder betonten, dass die Angemessenheit einer Verwendung der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit ebenso von einer angemessenen Segmentierung eines Portfolios abhängen kann (z.B. segmentiert auf Basis der Restlaufzeiten).</p> <p>Sofern auf Basis einer detaillierten Beurteilung festgestellt wurde, dass die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit als eine angemessene Approximation der Veränderung der Ausfallwahrscheinlichkeit über die Restlaufzeit des Finanzinstruments angesehen werden kann, waren einige ITG-Mitglieder der Auffassung, dass zwar fortlaufend zu überprüfen ist, ob die Umstände für die 12-Monats-Beurteilung noch vorliegen, aber der Umfang dieser Prüfung nicht dem der ursprünglichen Prüfung entsprechen muss. Beispielsweise können die geänderten Umstände identifiziert und daraufhin untersucht werden, ob diese sich auf die ursprüngliche Beurteilung auswirken und somit die Möglichkeit einer 12-Monats-Beurteilung nicht mehr gestatten würden. Für diese Zwecke könnte z.B. vielmehr eine qualitative Analyse herangezogen werden als eine ausführliche quantitative Analyse.</p> <p>Sollte auf Basis durchgeführter Untersuchungen erkannt werden, dass eine Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos auf Basis der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit keine angemessene Annäherung der Ausfallwahrscheinlichkeit über die Restlaufzeit des Finanzinstruments mehr darstellt, ist ein anderer Ansatz anzuwenden, um eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos zu beurteilen.</p> <p>Es wurde ergänzend hervorgehoben, dass, selbst wenn die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos auf Basis der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit beurteilt wird, dennoch die Ausfallwahrscheinlichkeit über die Restlaufzeit des Finanzinstruments hinweg zur Ermittlung der erwarteten Kreditverluste heranzuziehen ist.</p> <p>Von einem anderen Mitglied der ITG wurde außerdem auf die Bedeutung der Offenlegungsvorschriften in Bezug auf die angewandte Methode zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos hingewiesen. Im Anhang soll darüber informiert werden, wenn die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit als eine Annäherung an die Ausfallwahrscheinlichkeit über die Restlaufzeit des Finanzinstruments zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos verwendet wurde.</p> |
| 3. Weiteres Vorgehen | Es sind keine weiteren Schritte geplant. |

Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten für revolving Kreditzusagen

Erwartete Kreditverluste sind definitionsgemäß als Differenz zwischen den vertraglich fixierten Zahlungsströmen und den erwarteten Zahlungsströmen zu ermitteln. Daher sind solche Zahlungsströme, die nicht Bestandteil der Vertragsbedingungen sind, nicht zu berücksichtigen.

Bei revolving Kreditzusagen gibt es allerdings eine Sonderregelung in Bezug auf den Zeitraum, welcher bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste zu betrachten ist (siehe IFRS 9.5.5.20). Diese gestattet es unter bestimmten Bedingungen, für revolving Kreditzusagen (z.B. Kreditkarten) den Zeitraum, in dem ein Kreditgeber einem Ausfallrisiko ausgesetzt ist, über den vertraglich fixierten Zeitraum für Zwecke der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste hinweg auszuweiten.

Jedoch kann der Kreditgeber ebenfalls eine Überschreitung des Kreditlimits und nicht nur des vertraglich fixierten Zeitraums zulassen, sodass sich die mögliche Inanspruchnahme nicht mit dem vertraglich vereinbarten Kreditlimit decken würde (z.B. bei Kreditkarten oder Kontoüberziehungen). Fraglich ist daher, ob die Sonderregelung allgemeingültig in Bezug auf „verhaltensseitig“ erlaubte Überschreitungen zu verstehen ist und infolgedessen ein Analogieschluss zu den verhaltensevidenten Verlängerungen in Bezug auf die Zeitdimension gezogen werden kann.

Fraglich ist weiterhin, wie vorzugehen ist, wenn ein Unternehmen bereits eine Historie in Bezug auf revolving Kreditzusagen vorweisen kann, unter der sie Kunden die Möglichkeit eingeräumt hat, ihr vertragliches Kreditlimit der Höhe nach zu überziehen. An die ITG-Mitglieder wurde die Frage gerichtet, welches Kreditlimit in diesem Fall bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste zugrunde zu legen ist: lediglich das Kreditlimit, das vertraglich fixiert wurde, oder jenes Kreditlimit, welches auf Basis historischer Erfahrungen erwartungsgemäß gewährt wird und somit in Anspruch genommen werden könnte.

Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	Measurement of expected credit losses for revolving credit facilities (Agenda Paper 3)
2. Abweichung von den Vertragsbedingungen nicht nur in Bezug auf die zu berücksichtigende Periode, sondern auch bezüglich des vertraglich fixierten Betrags?	<p>Einige ITG-Mitglieder und auch die ITG-Vorsitzende stimmten der Auffassung zu, dass sich die Ausnahme in IFRS 9.5.5.20 bezüglich des Abweichens von den Vertragsbedingungen bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste lediglich auf die Ausweitung der zugrunde zu legenden Periode, in der ein Unternehmen dem Ausfallrisiko ausgesetzt ist, bezieht. Daher wird durch diese Sonderregelung nicht die Möglichkeit eingeräumt, den im Risiko stehenden Betrag bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste über den vertraglich fixierten Betrag hinaus auszuweiten.</p> <p>Allerdings räumten die ITG-Mitglieder ein, dass Kreditgeber in der Kreditrisikomanagementpraxis sog. Floorlimits anwenden. Diese stellen Kreditlimits dar, die über das Kreditlimit hinausgehen, welches im Kreditvertrag mit dem Kunden festgelegt wurde. Diese höheren Floorlimits werden in der Praxis genutzt, um potenzielle im Risiko stehende Beträge für Kreditrisikomanagementzwecke zu ermitteln. Daher kann das Ausfallrisiko bei revolving Kreditzusagen in der Praxis nicht nur über die vertraglich fixierte Periode hinausgehen, sondern ebenso über das vertraglich fixierte Kreditlimit.</p> <p>Zusätzlich wurde angemerkt, dass manche Portfolien von Geschäften mit Privatkunden auf aggregierter Ebene im Hinblick auf das Ausfallrisiko gesteuert werden, statt die Ebene des einzelnen Kunden zu betrachten.</p> <p>Dementsprechend besteht ein Unterschied zwischen den Rechnungslegungsanforderungen und der Kreditrisikomanagementpraxis in Bezug auf die Höhe der zu berücksichtigenden Kreditlimits bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste. Folglich wies ein ITG-Mitglied darauf hin, dass dieser Unterschied zu einer grundsätzlich zu geringen Risikovorsorge führt und ebenfalls ein weiterer Unterschied gegenüber regulatorischen Anforderungen entsteht.</p> <p>Insgesamt kamen die Mitglieder der ITG dennoch überein, dass eine Ausdehnung der Sonderregelung im Hinblick auf die zugrunde zu legende Periode in analoger Weise für geduldete, aber vertraglich nicht vereinbarte Inanspruchnahmen von Kreditlimits nicht angemessen sei. Eine Berücksichtigung würde somit eine Änderung des Standards erfordern.</p>
3. Weiteres Vorgehen	<p>Der IASB soll trotz der Schlussfolgerung, eine Ausdehnung der Sonderregelung in analoger Weise sei unangemessen, darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass im Hinblick auf die Inanspruchnahme revolving Kreditzusagen ein Unterschied zwischen der Kreditrisikomanagementsichtweise und den Rechnungslegungsanforderungen besteht.</p>

Zukunftsbezogene Informationen

Fragestellung 1

Zukunftsbezogene Informationen können für mehrere Finanzinstrumente oder Gruppen von Finanzinstrumenten Relevanz besitzen, allerdings möglicherweise nicht in gleichem Maße (z.B. die Relevanz eines prognostizierten Anstiegs des LIBOR auf ein festverzinsliches Hypothekenportfolio und auf ein Portfolio bestehend aus Firmenkrediten, deren variable Zinsen an den LIBOR-Satz gekoppelt sind).

An die ITG wurde daher die Frage gerichtet, ob zukunftsbezogene Informationen (wie z.B. Indikatoren oder Prognosen künftiger ökonomischer Bedingungen und Szenarien) bei der Prüfung auf Wertminderung in unterschiedlicher Art und Weise einbezogen werden sollten, z.B. Land für Land, Bank für Bank oder Portfolio für Portfolio.

Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	Forward-looking information (Agenda Paper 4)
2. Unterschiedliche Einbeziehung von zukunftsbezogenen Informationen bei der Werthaltigkeitsprüfung?	Die Diskussion kam schnell zu dem Ergebnis, dass zukunftsbezogene Informationen für verschiedene Portfolien in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausgestaltung auf unterschiedliche Art und Weise relevant sein können. Beispielsweise kann eine bestimmte makroökonomische zukunftsbezogene Information für ein spezifisches Portfolio relevant sein, hingegen aber irrelevant für ein anderes Portfolio.
3. Weiteres Vorgehen	Es sind keine weiteren Schritte geplant.

Fragestellung 2

Zwei Quellen zukunftsbezogener Informationen können differenziert werden:

- Makroökonomische Annahmen und Prognosen sowie andere detaillierte Daten, die von Unternehmen zu Budgetierungs- und Prognosezwecken genutzt werden
- Andere zukunftsbezogene Informationen zu neu aufkommenden Sachverhalten und unsicheren künftigen Ereignissen, die normalerweise nicht in die Budgetierungs- und Prognoseprozesse eines Unternehmens eingebettet sind (z.B. die Möglichkeit eines künftigen Austritts Griechenlands aus der Eurozone oder das schottische Referendum über die Unabhängigkeit Schottlands am 18. September 2014, bei dem erhebliche Unsicherheit in Bezug auf das Abstimmungsergebnis bestand)

Die unter a) genannten zukunftsbezogenen Informationen werden nicht von einmaligen zukünftigen Ereignissen oder neu aufkommenden Sachverhalten beeinflusst. Hingegen sind die anderen, unter b) aufgeführten zukunftsbezogenen Informationen nicht zwangsläufig bereits in bestehenden Risikomodellen enthalten. Daher stellt sich die Frage, wie zu bestimmen ist, ob zukunftsbezogene Informationen über neu aufkommende Sachverhalte und unsichere künftige Ereignisse angemessen und belastbar sind, sodass sie in die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste einzubeziehen sind.

Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	Forward-looking information (Agenda Paper 4)
2. Wann sind zukunftsbezogene Informationen zu neu aufkommen- den Sachverhalten und unsicheren künftigen Ereignissen als angemessen und belastbar anzusehen?	<p>Aus einer längeren Diskussion der ITG-Mitglieder zu dieser Fragestellung ergab sich, dass eine angemessene Einbeziehung von zukunftsbezogenen Informationen in das Wertminderungsmodell bedeutsame Herausforderungen birgt, jedoch im Rahmen der Anwendung des Modells unerlässlich ist.</p> <p>Es wurde angemerkt, dass die Einbeziehung zukunftsbezogener Informationen in die Modelle der Unternehmen unterschiedlich weit fortgeschritten ist und dass mit der Zeit eine Weiterentwicklung der Methoden erwartet wird. Es wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass in einigen Fällen bedeutende Ermessensentscheidungen bei der Festlegung erforderlich sein werden, was unter einer angemessenen und belastbaren zukunftsbezogenen Information zu verstehen ist.</p> <p>Im Zuge der Diskussion wurde herausgestellt, dass auch Ereignisse, die nur eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit haben, dennoch relevant sein können und daher zu berücksichtigen sind. Das Ziel der Ermittlung erwarteter Kreditverluste besteht darin, einen gewichteten Durchschnitt der Kreditverluste darzustellen, unter Einbezug aller angemessenen und belastbaren Informationen, die ohne unangemessenen Zeit- und Kostenaufwand am Berichtsstichtag zugänglich sind. Dabei sind historische Daten, derzeitige wirtschaftliche Verhältnisse sowie belastbare Prognosen künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse zu berücksichtigen. Es sind daher alle Ereignisse zumindest zu betrachten und daraufhin zu beurteilen, ob diese jeweils relevant sind und, falls ja, welche Auswirkungen sie haben.</p> <p>Einige ITG-Mitglieder wiesen ergänzend darauf hin, dass auch solche Ereignisse zu berücksichtigen sind, bei denen die Auswirkungen nur schwer abzuschätzen sind – was aber nicht bedeutet, dass sie deshalb zu vernachlässigen wären. So können im Zeitablauf die Auswirkungen eines Ereignisses deutlicher hervortreten und daher genauer schätzbar werden. Sofern keine verlässliche Basis für die Schätzung der Auswirkungen eines Ereignisses besteht, merkten einige ITG-Mitglieder allerdings an, dass für solche Ereignisse eher eine Anhangangabe erforderlich sei, als dass diese Ereignisse in die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste einzubeziehen seien. Es wurde betont, dass diese Anhangangaben sowohl zu einbezogenen als auch zu ausgeschlossenen Ereignissen erfolgen sollen und dass die Auswirkungen neu aufkommender Sachverhalte nach bestmöglichem Bemühen (ohne unangemessenen Zeit- und Kostenaufwand) zu berücksichtigen und zu erfassen sind.</p> <p>Weiterhin wurde in der Diskussion von einigen ITG-Mitgliedern hervorgehoben, dass ein Risiko der Doppelerfassung von erwarteten Kreditverlusten bezüglich neu aufkommender Sachverhalte besteht, sofern diese bereits in den verwendeten historischen Ausfallrisikoinformationen enthalten sind. Eine Doppelerfassung kann auch daher rühren, dass sich einige neu aufkommende Sachverhalte in den Konsequenzen überschneiden und die Kreditverluste in Bezug auf diese Ereignisse separat und ohne wechselseitige Anpassungen erfasst werden.</p> <p>Unzweifelhaft ist, dass die Ausübung von Ermessen bezüglich der Nutzung zukunftsbezogener Informationen notwendig ist. Aufgrund dessen sahen einige ITG-Mitglieder robuste Prozesse sowie eine entsprechende Governance bei diesen äußerst ermessensbehafteten Entscheidungen als erforderlich an. Im Ergebnis muss stets beurteilt werden, ob das so entstehende Gesamtbild im Einklang mit der Zielsetzung des Modells erwarteter Verluste steht.</p>
3. Weiteres Vorgehen	Es sind keine weiteren Schritte geplant.

Stand der BCBS-Leitlinien zur Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten

Im Februar dieses Jahres veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS) einen Entwurf von Leitlinien zur Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten (BCBS 311 Guidance on accounting for expected credit losses). Der Entwurf baut auf elf Prinzipien auf und beschreibt die Erwartungen der Aufsicht an Banken in Bezug auf verlässliche Kreditrisikoprozesse im Zusammenhang mit der Umsetzung und Anwendung eines Rechnungslegungskonzepts, das auf erwarteten Kreditverlusten aufbaut. Auch enthält der Entwurf einen Anhang, der ausschließlich IFRS 9 betrifft und die Anforderungen bezüglich der Anwendung des Modells der erwarteten Verluste konkretisiert.

In der ITG-Sitzung gab eine Stellvertreterin des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht einen kurzen Überblick zum aktuellen Stand der Leitlinien.

Die Leitlinien sollen demnach noch in diesem Jahr veröffentlicht werden. Nach Freigabe durch den Board des Baseler Ausschusses soll das Dokument sowohl dem IASB als auch dem US-amerikanischen Standardsetzer Financial Accounting Standard Board (FASB) übermittelt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien nicht im Widerspruch zu den Rechnungslegungsvorschriften stehen. Es wurde vermerkt, dass grundsätzlich die Struktur des Entwurfs auch in den endgültigen Leitlinien erhalten bleiben soll. So soll der Hauptteil sich auf die erwarteten Kreditverluste im Allgemeinen beziehen und der Anhang auf die Anwendung des IFRS 9. Angemerkt wurde, dass die Leitlinien von allen international tätigen Banken, die regelmäßig den fortgeschrittenen IRB-Ansatz einsetzen, angewendet werden sollen. Institute, die den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) nutzen, fallen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich. Dies hängt jedoch auch von den Richtlinien der zuständigen Aufsichtsbehörden ab.

Die Leitlinien werden

- auf Wesentlichkeit und Verhältnismäßigkeit eingehen;
- einräumen, dass das Wertminderungsmodell grundsätzlich ein symmetrisch ausgestaltetes Modell ist, in dem sowohl Verbesserungen als auch Verschlechterungen des Ausfallrisikos berücksichtigt werden – wobei der Fokus der Aufsicht eher auf den Verschlechterungen des Ausfallrisikos liegt;
- die Notwendigkeit der Einbeziehung von zukunftsbezogenen Informationen in das Modell betonen;
- zusätzliche Faktoren nennen, die bei der Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos zu berücksichtigen sind;
- wie bereits im Entwurf die Nutzung bestimmter, aus Praktikabilitätsgründen eingeräumter praktischer Ausnahmen einschränken – so soll es z.B. nicht angemessen sein, die Beurteilung des Ausfallrisikos nur auf Grundlage des Überfälligkeitsstatus vorzunehmen, da für international tätige Banken der Zugang zu angemessenen und belastbaren zukunftsbezogenen Informationen ohne unangemessenen Zeit- und Kostenaufwand möglich sei; und
- keine zusätzlichen Angabepflichten vorsehen, die über das von IFRS 9 vorgegebene Maß hinausgehen.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046

ageisel@deloitte.de

Jennifer Spieles

Tel: +49 (0)69 75695 6263

jspieles@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 220.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.